

# Merkblatt M0

## Definitionen und Erläuterungen der Entsorgungsgemeinschaft Transport und Umwelt e.V.

1. Februar 2008

---

<sup>1</sup>Stand: 09. November 2001

<sup>2</sup>letzte Änderung: 18.10.2007

# **Inhaltsverzeichnis**

<b>1</b>	<b>Ordentliches Mitglied</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Mitgliedsunternehmen</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Standort</b>	<b>4</b>
<b>4</b>	<b>Überwachungsprüfung</b>	<b>4</b>
<b>5</b>	<b>Prüfbeauftragter / Sachverständiger</b>	<b>5</b>
<b>6</b>	<b>Entsorgungsverantwortlicher (EV)</b>	<b>5</b>
<b>7</b>	<b>Weisungsbefugnis</b>	<b>6</b>
<b>8</b>	<b>Nachweise</b>	<b>6</b>

# 1 Ordentliches Mitglied

Die ordentliche Mitgliedschaft können nach § 3 Abs. 1 der Satzung der Entsorgungsgemeinschaft Transport und Umwelt e.V. Unternehmen erwerben, die abfallwirtschaftliche Tätigkeiten wie Einsammeln, Befördern, Lagern, Behandeln, Verwerten oder Beseitigen gemäß KrW-/AbfG erbringen.

Die ordentliche Mitgliedschaft berechtigt zur Anmeldung als Entsorgungsfachbetrieb und zur Führung des verliehenen Überwachungszeichens. Rechtlich selbständige Unternehmen (z.B. rechtlich selbständige Tochterunternehmen oder Niederlassungen) müssen eigenständiges Mitglied der Entsorgungsgemeinschaft sein. Rechtlich unselbständige Unternehmenseinheiten sind Standorte im Sinne des KrW-/AbfG, sie sind im Hinblick auf die Mitgliedschaft über die zentrale Mitgliedschaft eingebunden.

# 2 Mitgliedsunternehmen

Das als Entsorgungsfachbetrieb anzumeldende Unternehmen hat die Einhaltung des Überwachungsverfahrens sicherzustellen. Die zugehörige betriebliche Organisation bleibt den Unternehmen weitgehend überlassen; sie muß bei der Überwachung jedoch glaubhaft nachgewiesen werden.

Zu beachtende Randbedingungen bei der Gestaltung der Unternehmensstruktur zur Entsorgungsfachbetriebsanerkennung sind die von **jedem** Entsorgungsfachbetrieb zu erfüllenden Qualifikationen auf den Gebieten ihres Leistungsspektrums (siehe Durchführungsbestimmungen).

Mehrere Standorte eines Unternehmens können durchaus unterschiedliche Leistungsbereiche belegen. Dieses wird im Überwachungszertifikat festgelegt. Im Überwachungszeichen tritt dieses nicht in Erscheinung. **Nicht anerkannte** Standorte eines Unternehmens dürfen das Überwachungszeichen nicht eigenständig führen.

In der Liste der Entsorgungsfachbetriebe, die von der Entsorgungsgemein-

schaft zu führen und der zuständigen Behörde vorzulegen ist, werden das angemeldete und geprüfte Mitgliedsunternehmen sowie die Standorte geführt.

### **3 Standort**

Ein Mitgliedsunternehmen kann aus mehreren Standorten bestehen, die örtlich voneinander getrennt sein können. Jeder Standort wird mit seinem Leistungsspektrum in dem Überwachungszertifikat des Unternehmens ausgewiesen.

### **4 Überwachungsprüfung**

Die Überwachung (siehe Durchführungsbestimmungen) des das Zeichen beantragenden bzw. -führenden Betriebes besteht aus der Eigen- und Fremdüberwachung (Aufnahme-, Regel- und Sonderüberwachungsprüfung). Verantwortlich für die Eigenüberwachung ist der Entsorgungsverantwortliche. Die Fremdüberwachung wird durch den Prüfbeauftragten bzw. die Sachverständigen durchgeführt.

Die Anforderungen zum Erhalt des Überwachungszertifikats und Überwachungszeichens und zur Fremdüberwachung ergeben sich aus den Durchführungsbestimmungen sowie den zugehörigen Merkblättern.

Die Regelüberwachungsprüfungen (Fremdüberwachung) wiederholen sich **jährlich**. Weiterhin sind vom Überwachungsausschuß zu veranlassende Sonderüberwachungsprüfungen möglich. Die Fremdüberwachung ist mindestens zwei Wochen vorher anzukündigen und vom Prüfbeauftragten / Sachverständigen nach der Prüfgebührenordnung abzurechnen.

## 5 Prüfbeauftragter / Sachverständiger

Die Fremdüberwachung wird im Auftrag der Entsorgungsgemeinschaft durch die von ihr bestellten Sachverständigen durchgeführt. Der Vorstand ernannt einen dieser Sachverständigen zum Prüfbeauftragten der Entsorgungsgemeinschaft. Er koordiniert die Sachverständigen und ist für deren Qualitätssicherung verantwortlich. Er führt auch Überwachungsprüfungen durch.

Zur Verleihung des Überwachungszertifikats und des Überwachungszeichens sind gegenüber dem Prüfbeauftragten / Sachverständigen die Nachweise der personellen und materiellen Voraussetzungen für die Erbringung fachgerechter Leistungen, der betrieblich sichergestellten Eigenüberwachung sowie der zutreffenden Qualifikation des(r) Entsorgungsverantwortlichen zu erbringen.

Im Rahmen der Fremdüberwachung sind die Überwachungszeichenantragsteller oder -träger verpflichtet, dem Prüfbeauftragten /Sachverständigen während der Betriebsstunden jederzeit Zutritt und Besichtigung des Betriebes zu gestatten und entsprechende Auskunft zu erteilen.

## 6 Entsorgungsverantwortlicher (EV)

Die gemäß § 3 (2) EfbV für die Leitung und Beaufsichtigung verantwortliche Person werden im Rahmen der Durchführungsbestimmungen Entsorgungsverantwortlicher genannt. Es können auch mehrere benannt werden. Er ist die zentrale Person für die Eigenüberwachung und gleichzeitig Ansprechpartner im Entsorgungsfachbetrieb für die Entsorgungsgemeinschaft. Er muß als Grundqualifikation gemäß den Durchführungsbestimmungen die festgelegten Anforderungen erfüllen und dem Entsorgungsfachbetrieb zugehörig sein. In **jedem zeichenführenden** Unternehmen (Entsorgungsfachbetrieb) muß **mindestens ein Entsorgungsverantwortlicher** bestellt werden.

Er hat aufgrund seiner fachlichen Eignung die ordnungsgemäße, techni-

sche Ausführung der Arbeiten zu überprüfen und dafür verantwortlich zu zeichnen sowie Sorge zu tragen, daß die nach dem Überwachungsverfahren geforderte, betriebliche Ausstattung ordnungsgemäß vorhanden ist.

Er hat einen behördlich anerkannten Grundkurs vor seiner Bestellung zum Entsorgungsverantwortlichen zu besuchen. Als Fortbildungsveranstaltung kommen alle abfall- und umweltrelevanten Veranstaltungen in Frage. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfbeauftragte / Sachverständige.

## 7 Weisungsbefugnis

Die Geschäftsleitung hat den Entsorgungsverantwortlichen mit einer schriftlichen Bestellung und Weisungsbefugnis auszustatten. Diese ist dem Prüfbeauftragten / Sachverständigen vorzulegen und im Original dem Betriebstagebuch zu hinterlegen. Dazu ist das Merkblatt M7 vorgesehen.

## 8 Nachweise

Der Betriebsinhaber bzw. der zur Vertretung oder Geschäftsführung Berechtigte **und** der Entsorgungsverantwortliche haben zur Aufnahmeüberwachung und zu **jeder Regelüberwachung** ein polizeiliches Führungszeugnis und eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister **im Original** vorzulegen.